

Stadt Amberg:

Verpflichtung für PV-Anlagen in Bebauungsplänen

Am 16.12.2019 hat der Stadtrat in Amberg einstimmig den Beschluss gefasst, dass in Zukunft in allen Bebauungsplänen und Kaufverträgen eine **Verpflichtung für PV-Anlagen** einzuführen ist.

Das Stadtplanungsamt Amberg führt dazu näher aus:

„Im Stadtrat der Stadt Amberg wurde lediglich beschlossen, dass PV-Anlagen bei Neubauten verpflichtend zu installieren sind. Eine Aussage zur Anzahl und Flächengröße wurde bewusst nicht getroffen. Dies ist im jeweiligen Verfahren individuell zu bestimmen. Das Stadtplanungsamt hat allerdings einen **Musterfestsetzungstext hierzu erarbeitet, der als Richtschnur verwendet wird.**

Der vom Stadtrat beschlossene Text lautet: „**In Zukunft ist in allen Bebauungsplänen und Kaufverträgen eine Verpflichtung für PV-Anlagen einzuführen. In begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise in der Altstadt oder aus Gründen des Landschaftsbildes, kann hiervon abgewichen werden.**“

Nicht beschlossene **Musterfestsetzung**, die als Richtschnur verwendet wird: „**PV-Anlagen sind zwingend auf mindestens 30 % der Dachfläche der Hauptgebäude zu installieren. Für Gebäude mit gewerblicher oder industrieller Nutzung kann alternativ eine Dachbegrünung auf mindestens 80 % der Dachfläche errichtet werden.**“ Des Weiteren haben wir **Festsetzungen** erarbeitet, welche die Gestaltung der Anlagen (Aufständungen, Abstand zur Dachkante etc.) regeln.

Diese lauten:

Bei **Satteldächern** gilt:

- Aufständungen sind bei Satteldächern nicht erlaubt.
- Anlagen, die parallel zur Dachhaut verlaufen, müssen einen Abstand zur Traufe und zum Ortgang von 1 m einhalten. Dies gilt nicht für Anlagen die eine geringere Höhe als 20 cm aufweisen, gemessen von OK Dach zur OK PV-Anlage.
- Vollständig in die Dachhaut integrierte Anlagen dürfen bis zur Dachkante reichen.

Bei **Flachdächern** gilt:

- Aufständungen von Photovoltaikanlagen dürfen maximal einen Winkel von 30 Grad und Sonnenkollektoren einen Winkel von 40 Grad aufweisen (gemessen zur Horizontalen).
- Aufständungen und Anlagen, die parallel zur Dachhaut verlaufen, müssen einen Abstand zur Traufe und zum Ortgang von mindestens 1 m einhalten. Dies gilt nicht bei Gebäuden mit einer Attika und bei Anlagen die eine geringere Höhe als 20 cm aufweisen, gemessen von OK Dach zur OK PV-Anlage.
- Vollständig in die Dachhaut integrierte Anlagen, dürfen bis zur Dachkante reichen.

Bei **Pultdächern** gilt:

- Aufständungen von Photovoltaikanlagen dürfen maximal einen Winkel von 15 Grad und Sonnenkollektoren einen Winkel von 40 Grad aufweisen (gemessen zur Horizontalen).
- Aufständungen und Anlagen, die parallel zur Dachhaut verlaufen, müssen einen Abstand zur Traufe und zum Ortgang von mindestens 1 m einhalten. Dies gilt nicht für Anlagen die eine geringere Höhe als 20 cm aufweisen, gemessen von OK Dach zur OK PV-Anlage.
- vollständig in die Dachhaut integrierte Anlagen, dürfen bis zur Dachkante reichen.
- Der Neigungsverlauf bei Aufständungen muss dem Verlauf der Dachneigung entsprechen und darf nicht gegenläufig zur Dachneigung sein.“